

Schweizer Armee



Weisungen 93.028 d

Weisungen über die vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung von nicht militärdienstpflichtigen Inhabern und Inhaberinnen einer militärischen Fahrberechtigung



Weisungen

über die vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung von nicht militärdienstpflichtigen Inhabern und Inhaberinnen einer militärischen Fahrberechtigung

vom 1. Mai 2022

Der Chef des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes der Armee (C SVSAA)

im Einvernehmen mit dem Lehrverband Logistik (LVb Log) gestützt auf Artikel 35 Absatz 4 der Verordnung vom 11. Februar 2004¹ über den militärischen Strassenverkehr *erlässt folgende Weisungen:*

Art. 1 Zweck

Diese Weisungen regeln die Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und das Vorgehen betreffend die vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung von nicht militärdienstpflichtigen Inhabern und Inhaberinnen einer militärischen Fahrberechtigung, die schwere Motorwagen im Rahmen ihrer beruflichen oder ausserdienstlichen militärischen Tätigkeiten führen und weder durch die kantonalen Zulassungsbehörden noch durch das SVSAA zur verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchung bzw. vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung aufgeboten werden.

Art. 2	Verwendete Begriffe
VZV	Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung; VZV; SR 741.51)
VMSV	Verordnung vom 11. Februar 2004 über den militärischen Strassenverkehr (VMSV; SR 510.710)
MZR	Medizinische Zentren der Region (Sanität / Armeestab)
Schwere Motorwagen	Motorfahrzeuge über 3500 kg Gesamtgewicht
SVSAA	Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt der Armee

1

¹SR 510.710

Art. 3 Verpflichtung zur verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchung

- ¹ Nicht militärdienstpflichtige Inhaber oder Inhaberinnen einer militärischen Fahrberechtigung, namentlich:
 - a. Fachlehrer und Fachlehrerinnen, die in ihrer beruflichen Tätigkeit, und
 - Mitglieder militärischer Gesellschaften und Dachverbände, die im Rahmen von bewilligten ausserdienstlichen militärischen Tätigkeiten

weiterhin schwere Motorwagen führen wollen, sind verpflichtet, eine verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchung nach Artikel 27 Absatz 1 VZV durchführen zu lassen, sofern sie über keinen zivilen Führerausweis der Ausweiskategorien C, C1 oder D verfügen.

² Die Kosten der verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchung gehen zu Lasten des Inhabers oder der Inhaberin der militärischen Fahrberechtigung.

Art. 4 Zuständigkeit für die Durchführung der verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchung

¹ Die verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchung wird durch einen Arzt oder eine Ärztin mit der Anerkennungsstufe 2 (oder höher) gemäss Art. 5a^{bis} Bst. b-d i.V.m. Art. 5b VZV durchgeführt. Ein Verzeichnis der anerkannten Ärzte und Ärztinnen findet sich auf der Internetseite www.medtraffic.ch.

² Die MZR sind lediglich befugt, die vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung nach Artikel 35 VMSV bei militärdienstpflichtigen Angehörigen der Armee durchzuführen, die durch das SVSAA zur Fahreignungsabklärung aufgeboten wurden.

³ Die in den MZR durchgeführten vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchungen werden von den kantonalen Zulassungsbehörden nicht als verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchung im Sinne von Artikel 27 Absatz 1 VZV anerkannt.

Art. 5 Umfang der verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchung

Der Umfang der verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchung richtet sich nach den Vorgaben des Anhangs 2a VZV.

Art. 6 Resultat

Das Resultat der verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchung ist dem Inhaber oder der Inhaberin der militärischen Fahrberechtigung durch den untersuchenden Arzt oder die untersuchende Ärztin mittels dem Formular 13.021 «Resultat der ärztlichen Fahreignungsuntersuchung» gemäss Anhang 1 dieser Weisungen zu bestätigen. Das Formular 13.021 ist durch den Inhaber oder die Inhaberin der militärischen Fahrberechtigung zur verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchung mitzubringen. Dieses wird dem Inhaber oder der Inhaberin der militärischen Fahrberechtigung nach erfolgter Untersuchung zu Kontrollzwecken wieder ausgehändigt.

Art. 7 Mitführen der erforderlichen Berechtigungen und Bestätigung

Die Inhaber oder Inhaberinnen einer militärischen Fahrberechtigung sind verpflichtet, stets sämtliche für das Führen des betreffenden Motorfahrzeugs erforderlichen Berechtigungen und Bescheinigungen mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 8 Kontrollpflichten im Rahmen von ausserdienstlichen militärischen Tätigkeiten

¹ Der Detachementschef, die Detachementschefin oder der technische Leiter, die technische Leiterin ist verpflichtet, vor Antritt der Fahrt bei sämtlichen Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen das Vorhandensein der für das Führen des betreffenden Motorfahrzeugs erforderlichen Berechtigungen und Bescheinigungen zu kontrollieren und mittels Form 13.009 «Erklärung über die Fahrfähigkeit während der ausserdienstlichen Tätigkeit», Anhang 2 dieser Weisungen, zu bestätigen.

²Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen bescheinigen vor Antritt der Fahrt ihr Fahrfähigkeit mittels Form 13.009 «Erklärung über die Fahrfähigkeit während der ausserdienstlichen Tätigkeit», Anhang 2 dieser Weisungen. Bei Einzelfahrten ist das Formular 13.009 ausschliesslich durch den Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin auszufüllen.

Art. 9 Informationspflicht der Fachlehrer und Fachlehrerinnen

Fachlehrer und Fachlehrerinnen haben der vorgesetzten Person jegliche Veränderung und/oder Einschränkung ihrer Fahrtauglichkeit unaufgefordert und unverzüglich zu melden.

Art. 10 Inkrafttreten

¹Diese Weisungen treten am 01. Mai 2022 in Kraft.

Chef Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt der Armee Olivier Kuster

Geht an

DU CdA

zK
Lehrverband Logistik LVb Log
Schadenzentrum VBS
Oberauditorat OA
Bundesamt für Strassen ASTRA

² Die «Weisung über die vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung von Mitgliedern militärischer Gesellschaften und Dachverbände, die im Rahmen von ausserdienstlichen militärischen Tätigkeiten schwere Militärfahrzeuge führen» vom 1. November 2014 wird aufgehoben.

Anhang 1

Man					
Name/Vorname:				Geburtsdatum: .	
PLZ/Wohnort:			Adresse:		
1.	Befund				
1.1	Sehschärfe:	rechts: links:	unkorrigiert: unkorrigiert:		korrigiert:korrigiert:
1.2	□ Es besteh		nrsmedizinisch relevanten	Erkrankungen ode	_
	☐ MissbraBetäub☐ Diabete	ungsmittel oder es oche Erkrankung afneigung	ngigkeit von Alkohol, Arzneimittel	☐ Epilepsie oder ande ☐ Bewussts ☐ Synkopen	tende Augenkrankheit ere neurologische Erkrankungen einsstörungen dle Entwicklung
2.	Schlussfolger	ungen			
	□ erfüllt		orderungen (Anhang 1 VZ	.,	
	□ nur mit den r □ nicht erfüllt	lung:			
2.2	□ nur mit den r □ nicht erfüllt Kurze Begründ □ Unklares Erg Ärztin der St	gebnis: Die defir tufe 3 oder 4 vor	nitive Beurteilung soll von rgenommen werden	einem anerkannter	
2.2	 □ nur mit den r □ nicht erfüllt Kurze Begründ □ Unklares Erg Ärztin der St □ Es bestehen 	gebnis: Die defir tufe 3 oder 4 vor	nitive Beurteilung soll von rgenommen werden	einem anerkannter	n Arzt oder einer anerkannten
3.	□ nur mit den r □ nicht erfüllt Kurze Begründ □ Unklares Erg Ärztin der St □ Es bestehen geführt werd Auflagen	gebnis: Die defir iufe 3 oder 4 vor ernsthafte Zwe ien sollte	nitive Beurteilung soll von rgenommen werden	einem anerkannter	n Arzt oder einer anerkannten
3. 3.1 3.2	□ nur mit den n □ nicht erfüllt Kurze Begründ □ Unklares Erg Ärztin der St □ Es bestehen geführt werd Auflagen □ Tragen einer Regelmässige	gebnis: Die defir tufe 3 oder 4 vor ernsthafte Zwe len sollte	nitive Beurteilung soll von rgenommen werden ifel an der Fahreignung, w a 2. medizinische Gruppe bei Spezialärztin / Spe	einem anerkannter veshalb bis zur wei zialarzt für:	n Arzt oder einer anerkannten teren Abklärung kein Fahrzeug
3. 3.1 3.2	□ nur mit den n □ nicht erfüllt Kurze Begründ □ Unklares Erg Ärztin der St □ Es bestehen geführt werd Auflagen □ Tragen einer Regelmässige	gebnis: Die defir tufe 3 oder 4 vor ernsthafte Zwe len sollte	nitive Beurteilung soll von rgenommen werden ifel an der Fahreignung, w a 2. medizinische Gruppe bei Spezialärztin / Spe	einem anerkannter veshalb bis zur wei zialarzt für:	n Arzt oder einer anerkannten teren Abklärung kein Fahrzeug
3. 3.1 3.2	□ nur mit den n □ nicht erfüllt Kurze Begründ □ Unklares Erg Arztin der St Es bestehen geführt werd Auflagen □ Tragen einer Regelmässige Andere Auflage Nächste Kont □ Normale Kor	gebnis: Die defir ufe 3 oder 4 vor ernsthafte Zwe len sollte r Sehhilfe für die ärztliche Kontro en: rolluntersuchu ntrollabstände n trollabstände a	nitive Beurteilung soll von rgenommen werden ifel an der Fahreignung, w e 2. medizinische Gruppe olle bei Spezialärztin / Spe sing lach VZV is nach VZV:	einem anerkannter veshalb bis zur wei zialarzt für:	n Arzt oder einer anerkannten teren Abklärung kein Fahrzeug



Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suiss Confederazione Svizzera Confederaziun svizra

Schweizer Armee

Erklärung über die Fahrfähigkeit während der ausserdienstlichen militärischen Tätigkeit

Auftrag/Anlass	Datum / Zeit
	Beginn:
	Ende:

Detachementschef oder Detachementschefin / Technischer Leiter oder technische Leiterin

Mit meiner Unterschrift bestätige ich,

- den zivilen Führerausweis (Original),
- die militärische Fahrberechtigung (Original)¹
- den zum Führen von schweren Motorwagen erforderlichen Nachweis der vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung (Artikel 35 VMSV) und
- den Nachweis der Einführung durch einen militärischen Verein auf den zu führenden Militärfahrzeugen gemäss den Vorgaben des LVb Log2

aller Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen kontrolliert zu haben.

Name	Vorname	Unterschrift

Fahrzeugführer / Fahrzeugführerin

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass

- ich als Fahrzeugführer oder Fahrzeugführerin eingesetzt werden kann;
- ich über eine gültige vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung nach Artikel 35 VMSV verfüge;
- ich wahrheitsgetreue Angaben gemacht habe.

Des Weiteren nehme ich zur Kenntnis, dass

- ich mich bei Anordnung einer Urinprobe stellen muss;
- ich sechs Stunden vor der Fahrt keinen Alkohol konsumieren darf;
- ich kein militärisches Motorfahrzeug führen darf, wenn ich eine Atemalkoholkonzentration von 0,05 mg/l oder mehr bzw eine Blutalkoholkonzentration von 0,10 Promille oder mehr aufweise;
- ich ein militärisches Motorfahrzeug nur mit gültiger militärischer Fahrberechtigung¹ und gültigem zivilem Führerausweis führen darf;
- ich durch einen militärischen Verein die Einführung auf den zu führenden Militärfahrzeugen gemäss den Vorgaben des LVb Log erhalte habe2;
- ich mir bei Medikamenteneinnahme die Fahrfähigkeit durch einen Arzt bestätigen lassen muss;
- ich als Fahrzeugführer oder Fahrzeugführerin ausgeschlossen werden kann, sobald ein oder mehrere der oben genannten Gründe eintreten.
- → Die durch den Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin auszufüllende Liste befindet sich auf der Rückseite.

Umsetzung/Aufbewahrungspflicht

- Das Formular 13.009 ist zu Beginn des Auftrags/Anlasses auszufüllen und durch den Verantwortlichen oder die Verantwortliche zwei Jahre aufzubewahren.
- Bei Einzelfahrten muss lediglich die Rubrik «Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen» ausgefüllt werden.

Aktives und ehemaliges ziviles Personal der Gruppe V sowie ehemaliges militärisches Personal nach Art. 18 Abs. 3 Bst. e VMSV.

Stand am 01.05.2022



¹ Ausgenommen sind / ² Ausschliesslich gültig für:

	Name	Vorname	Führerausweis Nr. (Zivil)	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
0				
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
0				
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
0				